



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**Allgemeinverfügung
in der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

**über die Testpflicht und das Betretungsverbot in Kindertagesstätten und im
Bereich der Kindertagespflege vom 09.04.2021 einschließlich Formulare zur
Testbestätigung**

Datum 09. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von §§ 28, 28a, 33 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 1 SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 06.03.2021, zuletzt geändert am 08.04.2021, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB II / Verwaltungsstab

Zeichen Ihres Schreibens

- 1. Ab dem 12.04.2021 gilt bis auf Weiteres (weiterhin wie bereits seit dem 22.03.2021) bezüglich der Testpflicht in Kindertagesstätten und hinsichtlich der Kindertagespflege (ausdrücklich ausgenommen hiervon ist allerdings nunmehr die Hortbetreuung) folgende Regelung: Alle MitarbeiterInnen, welche in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz tätig sind, müssen sich zwei Mal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder entsprechenden zertifizierten Selbsttest auf das SARS-CoV-2-Virus testen oder testen lassen und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren.**

Sprechzeiten
Nach Vereinbarung

Ansprechpartner/-in
Thomas Bergner

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon

E-Mail
info@feuerwehr.cottbus.de
wvs@feuerwehr.cottbus.de

Diejenigen Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und die in Ziff. 1 benannten Einrichtungen besuchen, müssen sich einmal die Woche mittels PoC-Antigen-Schnelltest oder entsprechenden zertifizierten Selbsttest auf das SARS-CoV-2-Virus testen oder testen lassen und dies ist entsprechend der Anlage dieser Allgemeinverfügung zu dokumentieren.

Die erstmalige Testung muss binnen 48 Std. durchgeführt werden. Bei Nutzung eines Testzentrums (z.B. Hausarzt, Apotheke) werden die dort erstellten Bescheinigungen anerkannt.

- 2. Bezüglich der Testpflicht in Schulen mit den inhaltsgleichen Auswirkungen auf die Hortbetreuung wird die Regelung aus der Allgemeinverfügung in der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Testpflicht in Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Schule vom 19.03.2021 einschließlich Formulare zur Testbestätigung aufgehoben und verwiesen auf die diesbezügliche (am 08. April 2021 veröffentlichte und bezüglich des Betretungsverbotes ab dem 19. 04.2021 Wirkung entfaltende) nunmehr vorrangige Regelung aus der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) vom 6. März 2021, (GVBl.II/21, [Nr. 24]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2021, welche folgendes verordnet hat (und was nunmehr auch per Landesverordnung für in der Stadt Cottbus/Chóšebuz belegene Schulen gilt):**

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus/Chóšebuz

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

§ 17 Schulen

(1) In den Innen- und Außenbereichen von Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske:

für alle Schülerinnen und Schüler, außer im Sportunterricht; Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 sind im Außenbereich von Schulen von der Tragepflicht ausgenommen,

für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,

für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ kann die Schule aus pädagogischen Gründen eine Befreiung von der Tragepflicht zulassen. Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die medizinische Maske vorübergehend abnehmen.

(2) Der schulpraktische Sportunterricht einschließlich des Schwimmunterrichts in geschlossenen Räumen ist untersagt. Satz 1 gilt nicht für die Spezialschulen und Spezialeklassen für Sport, für die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie für die Abnahme von Prüfungsleistungen. Im Musikunterricht darf nicht gesungen werden und es dürfen keine Blasinstrumente gespielt werden.

(3) Die Durchführung von Schulfahrten gemäß Nummer 1 der Verwaltungsvorschriften über schulische Veranstaltungen außerhalb von Schulen vom 13. Januar 2014 (Abl. MBS S. 8) ist untersagt.

(4) Der Präsenzunterricht in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 ist untersagt. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler

in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in der Primarstufe,

in den Abschlussklassen,

in dem letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs,

in Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

In den Fällen des Satzes 1 findet der Unterricht im Distanzunterricht, in den Fällen des Satzes 2 im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht statt. Die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, sowie schulische Testverfahren bleiben unberührt.

(5) Für die Notbetreuung der Jahrgangsstufen 1 bis 4 während der Schulzeit in der Zuständigkeit der Grundschule gilt § 18 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 17a Verbot des Zutritts zu Schulen

(1) Ab dem 19. April 2021 ist der Zutritt zu Schulen nach § 17 Absatz 1 Satz 1 allen Personen untersagt, die der jeweiligen Schule keinen Nachweis über ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach Absatz 2 vorlegen; hierauf ist im Eingangsbereich der betreffenden Schule hinzuweisen. Das Zutrittsverbot gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Das Zutrittsverbot gilt nur für Schulen, die über eine hinreichende Anzahl an Testmöglichkeiten verfügen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie das Schulpersonal haben an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorzulegen. Liegt dem Testergebnis ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest) zugrunde, der ohne fachliche Aufsicht durchgeführt worden ist, hat die getestete Person oder, sofern sie nicht volljährig ist, ein

Sorgeberechtigter dieser Person als Nachweis eine Bescheinigung über das Testergebnis zu unterzeichnen.

§ 18 Horteinrichtungen

(1) In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- oder sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Für Besucherinnen und Besucher gilt die Tragepflicht auch in den Außenbereichen von Horteinrichtungen.

(2) In Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter dürfen Kinder nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

(3) Für Sportangebote, das Singen und die Nutzung von Blasinstrumenten gilt § 17 Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Hortbetrieb (Betreuung schulpflichtiger Kinder) in erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist untersagt, soweit nach § 17 Absatz 4 Satz 1 oder Satz 3 kein Präsenzunterricht stattfindet. Keinen Anspruch auf Betreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Untersagung nach Satz 1 sowie der Ausschluss nach Satz 2 gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger sowie für alle Formen der Hortbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen auch alle Angebote nach § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(5) Für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist eine Hortbetreuung (Notbetreuung) zu gewährleisten. Einen Anspruch auf eine Notbetreuung haben

Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
Kinder, deren beide Personensorgeberechtigten in den in Satz 3 genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,

Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Kritische Infrastrukturbereiche im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 sind folgende Bereiche:

Gesundheitsbereich, gesundheitstechnische und pharmazeutische Bereiche, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Internate nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe sowie Versorgung psychisch Erkrankter, Erzieherin oder Erzieher in der Kindertagesbetreuung oder als Lehrkraft in der Notbetreuung,

Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,

Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Feuerwehr und Bundeswehr sowie sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,

Rechtspflege und Steuerrechtspflege,

Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,

Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation,

Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,

Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,

Logistikbranche (einschließlich Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer) für die Grundversorgung,

Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,

Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),

Veterinärmedizin,

für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal, Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind, freiwillige Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen ehrenamtlich Tätige, Bestattungsunternehmen.

Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf eine Notbetreuung, wenn eine sorgeberechtigte Person im stationären oder ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist. Dieser Anspruch besteht auch für Kinder der Jahrgangsstufen 5 und 6. Keinen Anspruch auf Notbetreuung haben präsenzpflichtige Kinder, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

(6) Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung nach Absatz 5. Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung nicht übertragen werden.

(7) Die Notbetreuung kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis erfolgen, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

- 3. Für den Fall, dass die in Ziff. 1 (betrifft ausschließlich Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen) verpflichtende Testung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, so haben diejenigen Personen solange ein Betretungsverbot für die in Ziff. 1 benannten Einrichtungen, bis die entsprechende Testung dem jeweiligen Einrichtungsleiter nachgewiesen wurde.**
- 4. Kinder, welche aus einer behördlich angeordneten Quarantäne in die jeweilige Einrichtung zurückkehren wollen, müssen einen negativen PoC-Antigen-Schnelltest, welcher nicht älter als 48 Stunden alt sein darf oder einen PCR-Testbefund: „SARS-CoV-2: nicht nachgewiesen“, welcher möglichst nicht älter als 72 Stunden alt ist, der jeweiligen Einrichtungsleitung vor Besuch übermitteln.**

Begründung:

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 und nunmehr in seiner Mutation B.1.1.7. verbreitet sich weiterhin im Land Brandenburg und somit auch in der Stadt Cottbus/Chósebuz rasant. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann.

Die vom Gesundheitsamt tagesaktuell festgestellte 7-Tages-Inzidenz liegt deutlich über 100 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Stand 09.04.2021: 167). Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen dürfte nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher sein. Viele der aktuell neu positiv getesteten Personen waren zudem keine zuvor dem Gesundheitsamt bekannten Kontaktpersonen von bereits zuvor Infizierten. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion sowie Aerosole. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Die Entwicklung im Bereich der hier geregelten Kindertagesstätten und Kindertagespflegeeinrichtungen (ausdrücklich ausgenommen hiervon ist allerdings nunmehr die Hortbetreuung) zeigt sich dynamisch. Gleiches gilt für den Bereich der Schulen, den nun der Landesverordnungsgeber für das Land Brandenburg

(verbindlich) einheitlich geregelt hat. Dabei hat auch die nunmehr in ganz Deutschland überwiegend auftretende Variante des SARS-CoV-2-Virus B. 1. 1. 7. einen erheblichen Anteil.

Hinweis zur Ziff. 4: Im Einzelfall kann am Ende einer Infektion laut Befund, Sars-CoV-2 noch nachgewiesen sein. Dann erfolgt durch das Gesundheitsamt eine Abwägung im Hinblick auf eine noch mögliche Infektiosität und ggf. auch die Entlassung aus der Quarantäne. Einrichtungsleitungen können sich bei Fragen gern an das Gesundheitsamt wenden.

Die getroffenen Maßnahmen haben ihre rechtliche Grundlage im §§ 28, 28a, 33 IfSG.

Sie verfolgen den legitimen Zweck, auch die Kinderbetreuung im Rahmen der Kindertagesstätten und Kindertagespflege (ausdrücklich ausgenommen hiervon ist allerdings nunmehr die Hortbetreuung) grundsätzlich weiterhin zu ermöglichen.

Die Tests sind auch geeignet, entsprechende bisher unentdeckte Infektionen zu entdecken und die Übertragungswege aufzuzeigen.

Die Maßnahme ist auch das mildeste Mittel im Verhältnis zur Teil- oder Vollschließung der Einrichtungen nach § 33 IfSG. Es ist insbesondere auch deshalb angemessen, weil sie sich gegenüber einer möglichen Schließung von Einrichtungen als weniger einschneidende Maßnahme erweist. Darüber hinaus ist die Maßnahme auch nicht mit gravierenden finanziellen Einbußen der Betroffenen verbunden, da im Stadtgebiet ausreichend kostenfreie Testmöglichkeiten vorhanden sind.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweise

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Webseite der Stadt Cottbus/Chósebuz www.cottbus.de veröffentlicht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 - GVBl. Bbg Teil I, S. 262 - in Verbindung mit § 3 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 - GVBl. Teil II, S. 435 ff. - und § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, erhoben werden.

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Bergner
Leiter des Verwaltungsstabes

Anlagen: Formulare zur Bestätigung der Personensorgeberechtigten zur Durchführung der Testungen